

Landkreis Nordsachsen

Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

-Kreistag-

ORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSENTGELTEN FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE NORDSACHSEN

**Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten
für die Volkshochschule Nordsachsen
(Entgeltordnung für die Volkshochschule Nordsachsen)**

Auf der Grundlage der §§ 24 und 63 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Volkshochschule Nordsachsen im kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

**§ 1
Entgeltpflicht**

- (1) Die Volkshochschule erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb entstehenden Kosten Entgelte.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen der Volkshochschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

**§ 2
Entgeltsätze**

- (1) Die Entgelte werden nach privatrechtlichen Grundsätzen erhoben.
- (2) Die Entgeltsätze beinhalten Lehrgangs- oder Veranstaltungsentgelte und beziehen sich auf eine jeweilige Lehrgangs- oder Veranstaltungsstunde. (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). Besondere Leistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Die Höhe der Entgeltsätze richtet sich nach der Anlage dieser Entgeltordnung.
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt vorbehaltlich einer individuellen Festlegung 8 bis 10 Teilnehmer. Wird die Mindestanmeldezahl nicht erreicht, kann die Volkshochschule den Teilnehmern eine Durchführung des Lehrganges oder der Veranstaltung zu geänderten mindestteilnehmerbeitragsdeckenden Entgeltbedingungen anbieten.
- (5) Führt die Volkshochschule Prüfungen durch, wird pro Teilnehmer ein Prüfungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

Für besondere Verwaltungstätigkeiten und Leistungen werden gesonderte Verwaltungskosten auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten für den Landkreis Nordsachsen“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.

- (6) Das Entgelt wird mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit dem Beginn des Lehrganges oder der Veranstaltung fällig.
Die Verfahren zur Anmeldung, zum Vertragsabschluss einschließlich Rücktritt und Kündigung werden in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Volkshochschule in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3

Entgeltermäßigungen

- (1) Ein Entgeltnachlass kann in begründeten Härtefällen für den Zahlungspflichtigen (z. B. Empfänger von Lohnersatzleistungen) auf schriftlichen Antrag i. H. v. bis zu 25 % erfolgen, soweit das Entgelt insgesamt pro Teilnehmer 20,00 EUR übersteigt. Das reduzierte Lehrgangsentgelt darf 15,00 EUR nicht unterschreiten. Der Antrag auf Entgeltnachlass ist mit der Anmeldung bzw. mit dem Vertragsabschluss vorzulegen.
- (2) Lehrgänge und Veranstaltungen für spezielle Zielgruppen (z. B. Schüler, Studenten, Senioren) können pauschale Ermäßigungen enthalten. Weitere Nachlässe auf den Entgeltsatz sind dann nicht mehr möglich.
- (3) Studienreisen sind von einer Entgeltermäßigung ausgeschlossen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Einrichtung teilweise oder ganz von einer Erhebung der Entgelte absehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten am 01.08.2012 außer Kraft:

- Die „Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Delitzsch“ vom 19.06.2002 und die
- die „Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Torgau-Oschatz“ vom 29.10.1996, zuletzt geändert mit der 5. Änderung vom 25.06.2003.

Die Erste Änderung der „Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Volkshochschule Nordsachsen vom 20.06.2012“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Zweite Änderung der „Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Volkshochschule Nordsachsen vom 16.12.2020“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, 16.12.2020

Emanuel
Landrat

- Dienstsiegel -

Anlage zur Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Volkshochschule Nordsachsen

- (1) Entgelte für Lehrgänge und Veranstaltungen in den Fachbereichen für eine Unterrichtsstunde (1 UE = 45 Minuten)
- | | |
|---|--------------------|
| Grundentgelt | 2,50 EUR |
| Entgelt für allgemeinbildende Kurse und Veranstaltungen | 2,50 bis 8,00 EUR |
| Entgelt für beruflich bildende Kurse | 3,00 bis 12,00 EUR |
| Studienreisen, Exkursionen, Sonderveranstaltungen | kostendeckend |
- (2) Bildungsmaßnahmen im Auftrag oder in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen kostendeckend
- (3) Entgelte für besondere Leistungen
- | | |
|---|---------------|
| Abgabe von Verbrauchsmaterial | kostendeckend |
| Prüfungsgebühren | kostendeckend |
| Verwaltungsentgelt bei Rücktritt/Kündigung des Teilnehmers vom Vertrag aus zustande gekommenen Lehrgängen/Veranstaltungen | 7,50 EUR |